

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



27. Jahrgang

17. August 2021

Nr. 3

INHALT:

	Seite
Zentrale Ordnungen	
Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 11.11.2020	2
Ordnung über die Durchführung von Studienvorbereitungskursen und der Hochschulzugangsprüfung (HZP) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2021	9
Ordnungen der Juristischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät	
Ordnung zur Ermöglichung alternativer Prüfungsformen im Wintersemester 2021/22 vom 30.06.2021	21
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 15. Januar 2020 vom 30.06.2021	22
Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät	
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30.06.2021	23
Ordnungen der Juristischen Fakultät	
Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.05.2020	33
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudien- gang „International Human Rights and Humanitarian Law“ vom 30.06.2021 (Neufassung)	41
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Mas- ter of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.) vom 30.06.2021 (Neu- fassung)	44
Satzung zur Aufhebung der Zertifikatsordnung Studienschwerpunkt Anwaltliche Tätigkeit vom 30.06.2021	57

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Die Präsidentin -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, just@europa-uni.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S. 3) sowie § 4 S. 1 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl.II/09, Nr.12, S. 178,) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2018 (GVBl.II/19, Nr. 3) in Verbindung mit § 38 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Neufassung vom 11.11.2020

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel
- § 2 Interne Qualitätssicherungsverfahren
- § 3 Evaluation
- § 4 Beteiligte
- § 5 Qualitätsbeauftragte
- § 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)
- § 7 Stabsstelle Qualitätsmanagement

II. Interne Akkreditierung

- § 8 Interne Akkreditierung
- § 9 Verfahren

III. Evaluationen

- § 10 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Evaluationsbeauftragte
- § 13 Verfahren
- § 14 Ergänzende Evaluationen

IV. Vertraulichkeit und Datenschutz

- § 15 Vertraulichkeit
- § 16 Datenschutz

V. Sonstige Vorschriften

- § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel

(1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verfolgt sie das Ziel, ein internes Qualitätssicherungssystem zu verwirklichen, das sich nicht nur nach den einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg richtet, sondern sich auch an selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätszielen orientiert.

(3) Die internen Qualitätssicherungsverfahren werden gleichstellungsorientiert ausgestaltet, insbesondere bei der Besetzung der Gremien, der Gestaltung der Erhebungsinstrumente und der Auswertungen. Dabei sind geschlechtsspezifische Auswirkungen besonders zu berücksichtigen, sofern ein Geschlecht im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert ist. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist bei grundsätzlichen Fragen der internen Qualitätssicherung zu beteiligen.

§ 2

Interne Qualitätssicherungsverfahren

(1) Zur Erreichung der ihr möglichen hohen Qualität in Studium und Lehre werden alle geeigneten Studiengänge einzeln einer intensiven und formalisierten Überprüfung unterzogen. Diese findet anlassbezogen statt (interne Akkreditierung).

(2) Als Grundlage für die Untersuchungen dienen jeweils standardisierte Dokumentationsvorlagen, die von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zentral bereitgestellt werden und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. Nach Maßgabe des jeweiligen Zwecks kann der Dokumentationsumfang erweitert werden.

(3) Im Falle einer starken fach-/disziplinbezogenen Affinität können mehrere Studiengänge gemeinsam betrachtet werden (Bündelung). Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist hierfür nicht ausreichend.

¹ Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Verfügung vom 13.08.2021 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Evaluation

Die Evaluation stellt ein nicht formalisiertes Mittel zur internen Qualitätssicherung dar. Evaluationsverfahren sind so gestaltet, dass deren Ergebnisse unmittelbar zur Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität nutzbar sind.

§ 4

Beteiligte

(1) Der hohe Qualitätsanspruch, den die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verfolgt, kann nur durch die gemeinsame Anstrengung umgesetzt werden. Alle Mitglieder und Angehörigen sind daher aufgerufen, sich an qualitätssichernden Verfahren aktiv zu beteiligen, soweit nicht ohnehin eine Verpflichtung zur Mitwirkung gegeben ist.

(2) Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren sind

- die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie
- auf zentraler Ebene die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA), der eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird, zuständig.

(3) Die dem für Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung zugeordnete Stabsstelle Qualitätsmanagement begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

§ 5

Qualitätsbeauftragte

(1) Für jeden Studiengang oder – im Falle der Bündelung – für die zusammengefassten Studiengänge bestimmen die Dekanin oder der Dekan eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Soweit Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter benannt sind, übernehmen diese in der Regel die Funktion der Qualitätsbeauftragten.

(2) Die Qualitätsbeauftragten tragen Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation und zweckdienliche Kommunikation mit der KIA über die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten.

§ 6

Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)

(1) Die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) bildet die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Ihr obliegt die Organisation aller Prozesse im Rahmen der internen Akkreditierung. Sie wird vom Senat gewählt und besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit dreifacher Stimmgewichtung,
- drei Studierenden,
- drei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
- sowie einem Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals,

für die jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen sind.

(2) In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

(3) Als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Beratungen der Kommission teil:

- das für Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis, die oder der vom Senat zu benennen ist,
- die Stabsstelle Qualitätsmanagement und
- die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Der Kommission steht es frei, sachkundige Personen als weitere Gäste einzuladen.

(5) Die Amtszeit der studierenden Mitglieder ist auf ein Jahr begrenzt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Berufspraxis sollen möglichst ebenso lange der Kommission angehören.

(6) Beschlüsse werden gemäß der Geschäftsordnung des Senates, die auch im Übrigen entsprechende Anwendung findet, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes bestimmen. Ein KIA-Mitglied darf weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder andere Gründe eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG bzw. Gründe zur Besorgnis der Befangenheit bestehen. In diesem Fall ist die Bestellung der

Stellvertreterin oder des Stellvertreters obligatorisch.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident stellt der Kommission eine Akkreditierungsbeauftragte oder einen Akkreditierungsbeauftragten zur Seite. Aufgaben dieser Person sind insbesondere die Koordination der zentralen Abläufe, die Formalprüfung der eingereichten Unterlagen sowie die Beratungsvorbereitung und Protokollführung.

(8) Die KIA bereitet eine Beschlussempfehlung für den Senat vor, die auch Empfehlungen und/oder Auflagen beinhalten kann. Sie entscheidet unabhängig und ist keinen fachlichen Weisungen unterworfen.

(9) Gegen die von der KIA im Rahmen dieser Satzung vorbereiteten Entscheidungen des Senates können die Dekaninnen und die Dekane Widerspruch erheben. Der Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein; für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach sorgfältiger Prüfung, im Rahmen derer zusätzliche Informationen eingeholt werden können, bereitet die Widerspruchskommission erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor. Dieser entscheidet abschließend über die Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission.

§ 7

Stabsstelle Qualitätsmanagement

(1) Neben übergeordneten Beratungsaufgaben nimmt die Stabsstelle insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Konzeption und Entwicklung von Evaluationsverfahren und -instrumenten auf der Grundlage der aktuellen Hochschul-/Evaluationforschung,
- Empfehlungen zu Qualifikationsmerkmalen und Indikatoren,
- die Auswertung, Berichterstattung und ggf. Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sowie
- die Wirksamkeitsüberprüfung von durchgeführten Evaluationsmaßnahmen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stabsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mit den weiteren Beteiligten gemäß § 4 sowie mit den Organisationseinheiten und Gremien der Hochschule zusammen.

II. Interne Akkreditierung

§ 8

Interne Akkreditierung

(1) Die interne Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Untersuchung eines oder mehrerer Studiengänge dar. Sie ist zentraler Bestandteil der universitätsinternen Qualitätssicherungsverfahren.

(2) Eine interne Akkreditierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- nach der Einrichtung eines neuen Studienganges, spätestens jedoch nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Immatrikulationsjahrganges,
- bei wesentlichen Änderungen eines Studienganges, insbesondere bei Änderungen in Bezug auf die Zielsetzung, die Zielgruppe, die Studiendauer oder die Pflichtmodule, in der Regel innerhalb eines Jahres nach der zustimmenden Entscheidung des Stiftungsrates im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, oder wenn
- seit der erstmaligen Akkreditierung bzw. nach der letzten internen oder externen Akkreditierung, nach einer Änderung oder Reakkreditierung mehr als acht Jahre vergangen sind.

§ 9

Verfahren

(1) Das Verfahren zur internen Akkreditierung wird durch die KIA eingeleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bittet die Dekanin oder den Dekan, für den betreffenden Studiengang oder für die zusammengefassten Studiengänge eine Dokumentation gemäß § 2 Abs. 2 zu erstellen. Die erforderlichen Angaben erstrecken sich auf die inhaltlichen, strukturellen und formalen Rahmenbedingungen des Studienganges und auf die entsprechenden Ordnungen. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Reakkreditierung können ergänzende Unterlagen angefordert werden.

(2) Die KIA bestellt Gutachterinnen oder Gutachter, deren Unbefangenheit sicherzustellen ist. Bei der Besetzung der Gutachtergruppe ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben. Ihr gehören in der Regel an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die

oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist, sowie

- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Gutachtergruppe wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten unterstützt. Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro. Erstattet werden zudem Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(3) Im Falle einer Bündelung gemäß § 2 Abs. 3 ist hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung der Gutachtergruppe eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge des Bündels zu gewährleisten. Bei der Besetzung der Gutachtergruppe ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben. Ihr gehören in der Regel je Studiengang an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben ist, sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Abweichungen in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe sind aus besonderen Gründen möglich. Insbesondere bei der Bündelung gemäß § 2 Abs. 3 muss eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge sowie im Falle von Kooperationsstudiengängen der angemessene Einbezug von landesspezifischen Kenntnissen sichergestellt werden. In der Beschlussempfehlung für den Senat sind Abweichungen von der Zusammensetzung begründet aufzuführen.

(4) Im Falle der internen Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen ist der Einbezug von Gutachterinnen oder Gutachtern mit landesspezifischen Kenntnissen obligatorisch.

(5) Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen erstellt die Gutachtergruppe ein Gutachten. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte können über die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten zum Gutachten Stellung nehmen.

(6) Die KIA zieht das Gutachten und die Stellungnahme heran, um ihre Entscheidung zu treffen. Sie kann

- die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen aussprechen,
- die Akkreditierung ablehnen oder
- das Akkreditierungsverfahren befristet aussetzen.

Gegebenenfalls gibt sie Hinweise zum weiteren Vorgehen. Im Falle der Akkreditierung unter Auflagen prüft sie deren Einhaltung in einem angemessenen Zeitabstand.

(7) Der Senat unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über seine begründete Entscheidung.

(8) Über die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen ist eine Akkreditierungsurkunde mit der Studiengangsbezeichnung und der entsprechenden Akkreditierungsfrist durch die Stabstelle Qualitätsmanagement auszustellen und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten unterschrieben.

III. Evaluationen

§ 10

Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist obligatorisch und damit ein wesentliches Element der hochschulinternen Qualitätssicherung. Mit ihr soll in festgelegten Abständen überprüft werden, ob die von der Hochschule gesetzten Qualitätsziele im Bereich Lehre erreicht werden.

(2) Untersuchungsgegenstände sind insbesondere

- Organisation und Aufbau von Lehrveranstaltungen,
- Vermittlung von Lehrinhalten,
- Lehr- und Lernformen sowie
- Lernbedingungen und Lernerfolge.

(3) Evaluiert werden die Lehrveranstaltungen des haupt- und nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals.

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation der Lehrevaluation sind die Dekaninnen und Dekane sowie Leiterin-

nen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zuständig, sofern diese an der Lehre beteiligt sind.

(2) Die Durchführung obliegt den Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheiten. In den Fakultäten ist dies grundsätzlich die Studiendekanin oder der Studiendekan. Im Falle der Vakanz tritt an deren oder dessen Stelle die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann unter Mitwirkung des Fakultätsrates auch andere Hochschulmitglieder aus ihrem Bereich mit dieser Aufgabe betrauen.

(3) Leiterinnen und Leiter von an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen können die Aufgabe anderen Hochschulmitgliedern aus ihrem Bereich übertragen.

§ 12 Evaluationsbeauftragte

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens gemäß § 13 sind die Evaluationsbeauftragten verantwortlich. Sie können sich dabei fremder Hilfe bedienen. Entsprechende Personen sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die Evaluationsbeauftragten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sich Studierende und Lehrende mit lehrbezogenen Hinweisen an sie wenden können.

(3) Die Evaluationsbeauftragten und/oder die von ihnen benannten Hilfspersonen können jede Lehrveranstaltung hospitieren.

(4) Bei der Online-Erhebung erhalten die Evaluationsbeauftragten von den Lehrenden die Mail-Adressen der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden. Sofern die Lehrveranstaltungsevaluation abweichend von § 13 Absatz 1 als Paper-Pencil-Befragung stattfindet, sind sie von den Lehrenden über Ort, Zeitpunkt, Anzahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zu informieren.

(5) Die Evaluationsbeauftragten sind der Dekanin und dem Dekan, der Studiendekanin und dem Studiendekan bzw. der Leiterin und dem Leiter der Zentralen Einrichtung rechenschaftspflichtig, soweit diese Aufgabe nicht von ihnen selbst wahrgenommen wird. Über den zu fertigenden Bericht hinaus geben sie ihnen jederzeit, bei entsprechendem Anlass unverzüglich Informationen zum Stand des Evaluationsverfahrens.

(6) Innerhalb ihres Berichts können sie Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre vorschlagen.

(7) Den Evaluationsbeauftragten obliegt es im gegebenen Fall, die Entwicklung eines bereichsbezogenen Fragebogenteils gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 zu koordinieren und über die Lehre hinausgehende Evaluationen zu initiieren.

§ 13 Verfahren

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch Fragebögen grundsätzlich als Online-Erhebung und anonym.

(2) Die Fragebögen werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement in enger Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den universitären Gremien und den beteiligten Organisationseinheiten entwickelt und somit für alle Bereiche fachübergreifend bereitgestellt. Eine fach- bzw. fakultätsspezifische Ergänzung ist in Abstimmung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement möglich. Sie erfolgt außerhalb des fachübergreifenden Teils und ist entsprechend kenntlich zu machen.

(3) In jedem Jahr sind Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zu evaluieren. Sie gewährleisten für alle lehrenden Personen, dass in diesem Zeitraum mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert wird.

(4) Werden abweichend von Absatz 1 Paper-Pencil-Befragungen durchgeführt, so wird für jede Lehrveranstaltung ein geeigneter Erhebungstag festgelegt. Eignung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der Teilnehmer ein belastbares Befragungsergebnis erwarten lässt. Weitere Erhebungstage können festgesetzt werden. Die Fragebögen werden am Erhebungstag den Befragten zugänglich gemacht.

(5) In besonderen Fällen kann von der Evaluierung abgesehen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der geringen Teilnehmerzahl eine Befragung nicht sinnvoll wäre oder die Evaluation Rückschlüsse auf die Identität der teilnehmenden Studierenden erlaubt. Letzteres ist regelmäßig der Fall, wenn weniger als fünf Studierende teilnehmen. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Die Fragebögen werden in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen von den Evaluationsbeauftragten ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst, der in der nicht anonymisierten Form ausschließlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren für Studium

und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Zentralen Einrichtung zur Einsicht gelangt.

(7) Die Dekaninnen und die Dekane bzw. die Leiterinnen und die Leiter der Zentralen Einrichtungen informieren über die wesentlichen, nicht personenbezogenen Ergebnisse. Diese Information bildet die Grundlage für eine Diskussion über den Stand der Lehre in allen beteiligten Gremien.

(8) Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse in einem gesonderten Bericht, zu dem sie gegenüber den Evaluationsbeauftragten Stellung nehmen können. Im Verfahrensgang ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass diese Ergebnisse noch in der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen werden können.

(9) Es obliegt der Dekanin oder dem Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung, unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu ergreifen. In begründeten Fällen führt sie oder er persönliche Gespräche mit den betroffenen Lehrenden. Die Evaluationsbeauftragten können hinzugezogen werden.

§ 14

Ergänzende Evaluationen

(1) Mit dem Zweck der ständigen Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität und der Einhaltung der Qualitätsstandards sollen weitere Evaluationen durchgeführt werden. Neben den Studierenden kommen als Zielgruppen

- Studienbewerberinnen und -bewerber,
- Exmatrikulierte, insbesondere Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
- Absolventinnen und Absolventen,
- Promovierende sowie
- Lehrende in Betracht.

Die Teilnahme an diesen Evaluationen ist freiwillig und erfolgt vollständig anonymisiert; es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die jeweiligen Zielgruppen sind nach Möglichkeit an der Erarbeitung der sie betreffenden Evaluationen zu beteiligen.

(2) Im Falle einer internen Evaluation liegt die Verantwortung für Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Die Verfahren müssen sich an definierten Evaluationszielen orientieren.

(3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen

können weitere Evaluationen auch durch Externe durchführen lassen. Um die auf diese Weise zu erhebenden Daten auch für das interne Qualitätsmanagement nutzbar zu machen, bedarf es einer vorherigen Abstimmung und gegebenenfalls einer schriftlichen Regelung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

IV. Vertraulichkeit und Datenschutz

§ 15

Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen über hochschulinterne Prozesse und Entscheidungen unterliegen der Vertraulichkeit. Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses mit der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, ist eine entsprechende Verpflichtung vorzunehmen. Diese bedarf der Schriftform und ist zu archivieren.

§ 16

Datenschutz

(1) Die in dieser Satzung geregelten Verfahren verfolgen einen qualitätssichernden Zweck. Sollte in diesem Zusammenhang die Nutzung personenbezogener Daten zweckdienlich und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein, geschieht die Verarbeitung auf der Grundlage und unter Beachtung von § 38 BbgHG in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sowie auf Grundlage von § 14 Abs. 9 BbgHG und den einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Dient die Erhebung einer Evaluation der Lehre nach § 27 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebotes, der Bewerbungssituation oder des Ablaufs von Studium und Prüfungen, können Daten insbesondere nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der aktuell gültigen Fassung erhoben werden.

(2) Personenbezogene Daten werden – über den Kreis der in dieser Satzung genannten Verfahrensbeteiligten hinaus – ausschließlich dem in § 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Personenkreis zugänglich gemacht.

- (3) Soweit zweckbedingt keine Löschung zu einem früheren Zeitpunkt geboten ist, werden personenbezogene Daten spätestens fünf Jahre nach Beendigung der hier geregelten Verfahren gelöscht. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betroffenen jederzeit Auskunft über die über sie gespeicherten Daten bei den Dekaninnen und Dekanen oder den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen beantragen.
- (4) Bei Evaluationen entscheiden die Evaluationsbeauftragten (Lehrevaluation) bzw. die Stabsstelle Qualitätsmanagement (weitere Evaluationen) über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken. Im Zweifel verzichten sie auf die Auswertung und löschen die entsprechenden Daten. § 13 Abs. 5 S. 3 gilt entsprechend.

V. Sonstige Vorschriften

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 25.04.2018 außer Kraft.

Der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlässt auf Grundlage von § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) und des Kooperationsvertrags vom 14.07.2017 und 17.07.2017 zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ in Verbindung mit der Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ vom 05.12.2018 (AmBek 01/2019) gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung – HZPV) vom 23.03.2016 (GVBl. II/16 Nr. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2019 (GVBl. II/19, Nr. 30), i.V.m. §§ 9, 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), folgende¹:

Ordnung über die Durchführung von Studienvorbereitungskursen und der Hochschulzugangsprüfung (HZP) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 27.01.2021

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage des Kooperationsvertrags zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ sowie der Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im ESiSt-Netzwerk regelt die vorliegende Ordnung die Durchführung von Studienvorbereitungsprogrammen und das Ablegen der Hochschulzugangsprüfung (HZP) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Rahmen des Viadrina Colleges für Studienbewerberinnen und Studienbewerber,

deren ausländischer Bildungsnachweis zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, jedoch nicht einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG gleichwertig ist. Dem o. g. Personenkreis wird es im Rahmen des Viadrina Colleges ermöglicht, sich sprachlich, fachlich und methodisch auf die HZP vorzubereiten und diese zu absolvieren.

(2) Die sprachliche, fachliche und methodische Vorbereitung auf die HZP in den Bereichen Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften erfolgt im Rahmen des Viadrina Colleges in Form zweier verschiedener Tracks: Der Viadrina Intensive Track mit einer Dauer von zwölf Monaten richtet sich an Studieninteressierte mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau von B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) und startet jährlich zum Wintersemester. Der Viadrina Fast Track mit einer Dauer von drei Monaten richtet sich an Studieninteressierte mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau von mindestens B2 des GER und startet jährlich zum Juli. Dadurch ermöglicht der Viadrina Fast Track bei erfolgreichem Absolvieren der HZP eine Studienaufnahme noch im gleichen Jahr.

(3) Die im Rahmen des Viadrina Colleges bestandene HZP berechtigt je nach fachlicher Ausrichtung zur Aufnahme eines Studiums in den Bereichen Kulturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften an den im Kooperationsvertrag benannten Hochschulen und Universitäten, soweit die sonstigen formellen und materiellen Voraussetzungen nach den jeweiligen geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Zuordnung der Studiengänge des Knotenpunktes Frankfurt (Oder) zu den beiden Studienbereichen Kulturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften befindet sich in Anlage 1.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Viadrina Intensive Track sind:

1. Bildungsnachweise, die zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigen, jedoch nicht mit einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG gleichwertig sind,
2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau des GER,

¹ Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Verfügung vom 13.08.2021 seine Genehmigung erteilt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den Viadrina Intensive Track bewerben sich schriftlich mit folgenden Bewerbungsunterlagen:

1. Amtlich beglaubigte Kopie und notarielle Übersetzung des Bildungsnachweises bzw. der Bildungsnachweise (Zeugnisse/Nachweise der schulischen und ggf. universitären Bildung); diese sind spätestens zum Programmbeginn vorzulegen.
2. Motivationsschreiben
3. Maximal sechs Monate alter Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache
4. Lebenslauf
5. Kopie des Personalausweises/ Reisepasses
6. Kopie des Aufenthaltstitels (falls vorhanden)

(3) Die Bewerbungsfrist für den Viadrina Intensive Track endet in der Regel Anfang März eines Jahres. Das jeweils aktuelle Datum wird spätestens am 1.11. eines Jahres für den Programmstart im darauffolgenden Jahr auf der Internetseite des Viadrina Colleges veröffentlicht.

(4) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Viadrina Fast Track sind:

- a. Bildungsnachweise, die zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigen, jedoch nicht mit einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG gleichwertig sind,
- b. Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens B2-Niveau des GER,
- c. Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland erworben im Jahr der vorgesehenen Hochschulzugangsprüfung bzw. maximal im Vorjahr.

(5) Bewerberinnen und Bewerber für den Viadrina Fast Track reichen folgende Bewerbungsunterlagen ein:

- a. Motivationsschreiben
- b. maximal sechs Monate alter Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache
- c. Lebenslauf
- d. Kopie des Reisepasses
- e. aktuelles Passbild

(6) Die Bewerbungsfrist für den Viadrina Fast Track endet in der Regel Mitte Januar. Das jeweils aktuelle Datum wird spätestens am 1.11. eines Jahres für den Programmstart im darauffolgenden Jahr auf der Internetseite des Viadrina Colleges veröffentlicht.

(7) Über die unter Absatz 5 genannten Bewerbungsunterlagen hinaus ist bis zum Termin der HZP eine amtlich beglaubigte und notarielle Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis/Nachweis der schulischen Bildung) vorzulegen.

§ 3

Auswahlverfahren und Zulassung

(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Viadrina Intensive Track legen Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen vollständig und im Sinne der Ausschreibung passgenau sind, zunächst den standardisierten Studierfähigkeitstest TestAS im Modul „Wirtschaftswissenschaften“ ab. Alternativ kann der mathematische Aufnahmetest für Studienkollegs eingereicht werden. Anschließend erfolgen Interviews. Anhand der im standardisierten Studierfähigkeitstest oder mathematischen Aufnahmetest der Studienkollegs erreichten Ergebnisse sowie der Interviews wird ein Ranking erstellt, das die Grundlage für die Auswahl der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer darstellt.

(2) Zehn Plätze für den Viadrina Intensive Track werden außerhalb des Auswahlverfahrens an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die als Asylberechtigte gemäß Artikel 16a Grundgesetz oder als Flüchtlinge gemäß § 3 AsylG anerkannt oder nach § 4 AsylG subsidiär schutzberechtigt sind, über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG oder einen Aufenthaltstitel nach Maßgabe der Abschnitte 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes verfügen oder nach § 60a AufenthaltsgG geduldet sind, sofern kein Verbot durch die zuständige Ausländerbehörde entgegensteht oder eine ggf. erforderliche Zustimmung erteilt wurde. Für die Vergabe gelten die Absätze 1 bis 3 des § 2 mit der Maßgabe, dass ein TestASNachweis oder mathematischer Aufnahmetest für Studienkollegs entbehrlich ist. Gibt es mehr Bewerbungen als freie Plätze, wird ein gesondertes Ranking erstellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Viadrina Fast Track legen Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen vollständig und im Sinne der Ausschreibung passgenau sind, zunächst den standardisierten Studierfähigkeitstest TestAS mit dem Modul „Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ für den Bereich Kulturwissenschaften bzw. mit dem Modul „Wirtschaftswissenschaften“ für den Bereich Wirtschaftswissenschaften ab. Um im weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt werden zu können, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in

diesem standardisierten Studierfähigkeitstest sowohl im Kerntest als auch im Fachmodul mindestens 100 Punkte erreichen. Anschließend erfolgen Interviews.

Anhand der im Studierfähigkeitstest erreichten Ergebnisse sowie der Interviews wird ein Ranking erstellt, das die Grundlage für die Auswahl der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer darstellt.

Abschnitt 2 Kursprogramm

§ 4

Kursaufbau und Kursgestaltung

(1) Im Rahmen des Viadrina Colleges werden sprachliche und fachliche Vorbereitungskurse durchgeführt, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die HZP vorbereiten. Diese Vorbereitungskurse werden durch Schlüsselkompetenz-Trainings sowie Workshops und studentische Coachings ergänzt.

(2) Das Kursprogramm des Viadrina Colleges ist modular aufgebaut.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Viadrina Colleges können gemäß § 2 Abs. 3 HZPV folgende Studienbereiche für das Ablegen der HZP wählen:

- a. Kulturwissenschaften,
- b. Wirtschaftswissenschaften.

(4) Eine Wiederholung des Vorbereitungskurses mit der gleichen fachlichen Ausrichtung im Falle des Nichtbestehens der HZP ist ausgeschlossen.

(5) Die Teilnahme am Viadrina College dient der Vorbereitung auf die HZP, die eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachstudiums ist. Dementsprechend wird die Dauer der Kursteilnahme nicht auf das Fachstudium angerechnet.

§ 5

Regelungen zur Teilnahme am Kursprogramm

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben an den Veranstaltungen des jeweiligen Vorbereitungskurses einschließlich der gegebenenfalls damit verbundenen Exkursionen o. ä. teilzunehmen und sich den gegebenenfalls erforderlichen Leistungsnachweisen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.

(2) Bei Krankheit ist innerhalb von drei Arbeitstagen eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeits-/Studierunfähigkeit an die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren des Vorbereitungskurses zu schicken. Erfolgt dies nicht, so gelten Krankheitstage als Fehltag.

(3) Ist eine Teilnahme aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar, können Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf schriftlichen Antrag von Lehrveranstaltungen befreit werden. Die Entscheidung darüber treffen die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren des Vorbereitungskurses in Absprache mit den jeweiligen Kursverantwortlichen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Programms eine Leistungsbescheinigung mit Auflistung aller besuchten Veranstaltungen. Voraussetzung für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist der Besuch von mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen.

Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen

§ 6

Prüfungsausschuss; Jährliche Prüfungskapazitäten des Viadrina Colleges

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und des Auswahlverfahrens zu den Vorbereitungskursen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Lehrenden und einer Person, die für die Koordination des Programms verantwortlich ist. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Pro Jahr können 75 Teilnehmerinnen und Teilnehmer geprüft werden, sofern der Prüfungsausschuss keine anderweitige Festlegung trifft. Die Festlegung ist spätestens sechs Monate vor der Prüfungszeit auf der Internetseite der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder in geeigneter anderer Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 7

Zeitpunkt der Prüfungen

(1) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfung für den Viadrina Fast Track und den Viadrina Intensive Track finden zwischen dem 01.08. und 30.09. eines Jahres statt.

(2) Die Nachprüfung und die Bewertung der Nachprüfung für den Viadrina Fast Track und den

Viadrina Intensive Track finden zwischen dem 01.10. und dem 31.10. eines Jahres statt.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienvorbereitungen im Rahmen des Viadrina Colleges sind automatisch zur HZP in dem für den jeweiligen Vorbereitungskurs maßgeblichen Studienbereich zugelassen, soweit sie die Voraussetzungen des § 1 HZPV erfüllen.

(2) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ohne vorherigen Besuch des Viadrina Colleges (externe Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer) müssen sich spätestens bis zum 01.06. anmelden. Näheres zur Anmeldung wird auf den Internetseiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bekanntgegeben.

(3) Die Anzahl der für die externen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der jährlichen Prüfungskapazität gemäß § 7 abzüglich der Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gemäß Abs. 1. Übersteigt die Zahl der externen Prüfungsbewerberinnen und -bewerber die Anzahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung gemäß Abs. 2. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 9 Inhalte der Prüfung

Die HZP besteht aus dem Prüfungsteil zu den sprachlichen Fähigkeiten Deutsch (Deutschprüfung) und den studienbereichsspezifischen Grundkenntnissen und Fähigkeiten (Fachprüfungen), die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind. Kognitive Fähigkeiten werden über ein dafür vorgesehenes Instrument extern geprüft, in der Regel über TestAS.

§ 10 Deutschprüfung

(1) Die Deutschprüfung erfolgt in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach den für die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geltenden Regelungen. Der Prüfungsausschuss kann einen der DSH gleichwertigen Sprachnachweis für Deutsch anerkennen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, jedoch mit einer Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG nicht gleichwertig ist, müssen die Deutschprüfung nachweisen.

§ 11 Fachprüfung(en)

(1) Darüber hinaus sind Prüfungsinhalte fachlich übergreifende und fachsprachliche Basiskompetenzen, die bei Beginn eines Fachstudiums zu beherrschen sind. Die konkreten Inhalte und Prüfungsanforderungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind im Anlage II dieser Satzung aufgeführt.

(2) Prüfungsleistung im Bereich Wirtschaftswissenschaften ist eine Klausur im Umfang von maximal 195 Minuten über die Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Mathematik für Wirtschaftswissenschaften.

(3) Prüfungsleistungen im Bereich der Geistes- Kultur- und Gesellschaftswissenschaften sind vier Einzelleistungen in den Bereichen Literaturwissenschaften, Sprachwissenschaften, Vergleichende Sozialwissenschaften und Kulturgeschichte in Form eines Referats, eines Exzerpts sowie eines Essays oder einer Hausarbeit und einer erarbeiteten Gliederung abzulegen. Sofern eine gebündelte Vorbereitung auf maximal zwei Bereiche gleichzeitig erfolgt, reduziert sich entsprechend die Anzahl der zu erbringenden Einzelleistungen auf drei. Die Einzelleistungen sind in der Regel parallel zur Durchführung der fachlichen Vorbereitungsveranstaltungen zu erbringen, jedoch nicht später als am 30.09. des jeweiligen Jahres.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) wird an der Europa-Universität Viadrina nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt und bewertet.

(2) Der kognitive Prüfungsteil entspricht in der Regel dem TestAS-Kerntest. Das Ergebnis des Kerntests eines bereits abgelegten TestAS kann angerechnet werden.

(3) Die Fachprüfungen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 werden von der jeweils zuständigen Dozentin oder dem jeweils zuständigen Dozenten bewertet. Für die Bewertung gelten die in Anlage III aufgelisteten Noten in Abhängigkeit der prozentualen Prüfungsergebnisse.

(4) Die Note einer Fachprüfung ergibt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den jeweils gleich gewichteten Noten der Einzelleistungen. Sofern eine gebündelte Leistung gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 vorliegt, so wird diese doppelt gewichtet. Alle Einzelleistungen müssen bestanden sein. Die Note der Fachprüfung ist eine Dezimalnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Sprachprüfungen werden von der jeweils zuständigen Dozentin oder dem jeweils zuständigen Dozenten bewertet. Für die Bewertung gelten die in Anlage IV aufgelisteten Noten in Abhängigkeit der prozentualen Prüfungsergebnisse.

§ 13 Prüfungsergebnis

(1) Die fachliche Eignung und die sprachlichen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge (Studienbereiche) sind nachgewiesen, wenn die Prüfung in allen Teilen bestanden wurde.

(2) Die Deutschprüfung ist bestanden, wenn mindestens DSH 2 erreicht wurde. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Prüfung im kognitiven Prüfungsteil ist durch die Teilnahme am TestAS bestanden.

(4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Das Ergebnis der HZP wird innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Klausur bekannt gegeben. Das Bestehen der HZP wird mit einem Zeugnis bescheinigt.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer kann ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin einsehen,

sobald alle Ergebnisse vorliegen, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablegen der Prüfung. Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre lang aufbewahrt.

§ 15 Versäumnis, Nachteilsausgleich, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne wichtigen Grund nicht an einer Prüfung teil, so gilt der jeweilige Prüfungsteil (Deutschprüfung, kognitiver Prüfungsteil bzw. die jeweilige(n) Fachprüfung(en)) als abgelegt und endgültig nicht bestanden (Deutschprüfung, kognitiver Prüfungsteil) bzw. wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) (Fachprüfungen) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis ursächliche wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Es kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(3) Werden die Gründe vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein neuer Termin für die Fachprüfungen im Nachprüfungszeitraum gemäß § 8 Abs. 2 anberaumt. Nachprüfungsmodalitäten für die DSH-Prüfung sind in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geregelt. Nachprüfungstermine für den kognitiven Prüfungsteil sind an die Testzeiten des TestAS-Institutes gebunden.

(4) Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Dieser Tatbestand muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfung kommuniziert werden.

(5) Versucht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung im jeweiligen Prüfungsteil gilt dann als „nicht bestanden“ und wird – wenn es sich um eine Fachprüfung handelt – mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Wird die Tatsache einer Täuschung erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen.

§ 16 Wiederholung der HZP

(1) Eine nicht bestandene HZP kann frühestens im folgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden, wobei bestandene Leistungen erhalten bleiben. Insgesamt darf die Prüfung zweimal abgelegt werden.

(2) Das sprachliche Prüfungsmodul ist von dieser Regelung nicht betroffen. Die Modalitäten für die Wiederholung der DSHPrüfung regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

§ 17 Zertifizierung der Ergebnisse der Hochschulzugangsprüfung

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Zeugnis über die Hochschulzugangsprüfung, sofern sie diese bestanden haben. Bestandene Einzelprüfungen können auf Antrag in Form eines Zertifikates nachgewiesen werden.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt (Oder)) in Kraft.

Anlage I

Zuordnung der Studiengänge zu den Studienbereichen

Universität	Name des Studienganges	Studienbereich Wirtschaftswissenschaften	Studienbereich Kulturwissenschaften
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	German and Polish Law		x
	Interkulturelle Germanistik (Bachelor)		x
	International Business Administration (Bachelor)	x	
	Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	x	
	Kulturwissenschaften (Bachelor)		x
	Recht und Politik (Bachelor)		x
	Recht und Wirtschaft Wirtschaft und Recht (Bachelor)	x	
	Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung)		x
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF	Digitale Medienkultur (Bachelor)		x
	Film- und Fernsehproduktion (Bachelor)		x
	Sound (Bachelor)		x
	Szenografie (Bachelor)		x

Anlage II

Fachspezifische Prüfungsinhalte

Kulturwissenschaften

Auswahl der Prüfungsaufgaben aus folgenden Themenschwerpunkten:

Geschichte:

- Deutschland und Europa am Ende des Ersten Weltkrieges (Revolution/Weimarer Republik) und Entstehung des Nationalsozialismus
- Deutschland im europäischen und globalen Zusammenhang der Entwicklung in den 1930er Jahren
- Kriegsende und Teilung Deutschlands zu Beginn des Kalten Krieges (v. a. 1945 -1949)

Politik:

- Grundbegriffe der Politikwissenschaft
- Deutschland im europäischen und globalen Kontext der Nachkriegsordnung und nach Ende des Kalten Krieges
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Soziologie:

- Grundbegriffe der Soziologie
- Sozialisation, soziale Positionen und soziale Rollen

Literaturwissenschaft:

- Literaturwissenschaften als Disziplin in den Kulturwissenschaften
- Einführung: Literaturbegriff und Literaturtheorie/
- Einführung: Theorie/Methode; zum Beispiel Narratologie/Erzähltextanalyse
- beispielhafte Textanalyse: zum Beispiel aus dem Bereich Gegenwartsliteratur, Literatur und Migration

Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:

- Sach- und Faktenwissen zu den behandelten Themen
- Analyse-, Orientierungs-, Methoden- und Bewertungskompetenz
- Erkennen, Verstehen, Darstellen und Beurteilen historischer, politischer und soziologischer Sachverhalte und Zusammenhänge
- beispielhafte Kenntnis und Anwendung grundlegender Verfahren/Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in den Kulturwissenschaften (Recherchieren, Exzerpieren, Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur)
- Bereitschaft und Fähigkeit zu selbständigem, selbstkritischem lebenslangen Lernen
- Kenntnis grundlegender Fakten und Zusammenhänge der inkludierten Fächer
- Interpretation von Sachverhalten aus verschiedenen Perspektiven
- Arbeit mit verschiedenen Quellen als Basis wissenschaftlichen Arbeitens
- Notwendigkeit und Gefahr von Urteilsbildung
- Übergreifende Kompetenzentwicklung: Sozial- und Selbstkompetenz sowie interkulturelle Kompetenz

Wirtschaftswissenschaften

Auswahl der Prüfungsinhalte aus folgenden Themenschwerpunkten:

Betriebswirtschaftslehre:

- Einführung in die Thematik und Terminologie des Fachs unter Berücksichtigung diverser Ansätze (z.B. Gutenberg; Heinen; Nicklisch; Kroeber-Riel)
- BWL als angewandte Wissenschaft und Funktionen des dispositiven Faktors (Management: Planung, Organisation, Entscheidung, Controlling)
- Funktionale Gliederung der BWL: Probleme der Beschaffung, der Produktion, des Absatzes (Marketing-Orientierung) sowie der Finanzierung und Investition
- Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens (externes und internes Rechnungswesen; Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung; Erfolgskennzahlen wie Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität)

Volkswirtschaftslehre:

- Einführung in die Fachsprache sowie ökonomische Denkweise am Beispiel der Mikroökonomie (Modell der vollständigen Konkurrenz) oder der Makroökonomie
- Grundzüge der dogmenhistorischen Entwicklung der Nationalökonomie (u.a. Merkantilismus; Physiokratismus; Neoklassik; Keynesianismus)
- Grundlagen der wirtschaftspolitischen Konzeptionen (Angebotsökonomie versus Nachfragesteuerung)

Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen:

- Kennen, verstehen und beurteilen wichtiger Sach- und Fachinhalte
- Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit den Sach- und Fachinhalten aus verschiedenen im Fach diskutierten Perspektiven
- Sprachkompetenzen im Umgang mit der wirtschaftswissenschaftlichen Fachterminologie
- Analyse- und Methodenkompetenzen im Umgang mit grafischen oder mathematischen Verfahren sowie mit verbalen Argumentationsstrukturen
- kritische Selbstreflexion des eigenen Lernfortschritts bzw. Studienerfolgs
- Selbstkompetenzen bei der Organisation des Studienalltags, z. B. beim Quellenstudium, beim Rezipieren oder bei der Erstellung von Exzerpten
- Sozialkompetenzen im Zusammenhang mit der Interaktion und Kommunikation in sozialen Gruppen
- Persönlichkeitsentwicklung und Bereitschaft zu lebenslangem Lernen in arbeitsteiligen und interkulturell agierenden Gruppen

Mathematik für Wirtschaftswissenschaften

Auswahl der Prüfungsaufgaben aus folgenden Themenbereichen

Differentialrechnung

- Kurvendiskussion ganzrationaler und gebrochenrationaler Funktionen, von Exponential- und Logarithmusfunktionen, graphische Darstellung, Einfluss von Parametern auf den Kurvenverlauf
- Anwendung der Kenntnisse auf die Lösung von Extremwertaufgaben und Problemen aus der Praxis

Integralrechnung

- Berechnung von Flächeninhalten verschiedener Punktmengen unter Nutzung verschiedener Integrationsverfahren (Partielle Integration, Integration durch Substitution und Partialbruchzerlegung)
- Anwendung auf praktische Probleme

Gleichungen und Gleichungssysteme

- Lösen von Gleichungssystemen mit Hilfe des Gauß'schen Eliminationsverfahrens sowie mit Determinanten
- Diskussion von Lösungsmengen
- Ermittlung von Funktionsgleichungen aus vorgegebenen Eigenschaften
- Anwendung des Arbeitens mit Gleichungen auf Probleme der Finanzmathematik

Entwicklung folgender kognitiver und studienrelevanter Kompetenzen

- Argumentieren
 - Analysieren von Situationen,
 - Aufstellen von Vermutungen,
 - schlüssiges Begründen von vermuteten Zusammenhängen
- Problemlösen
 - Suche nach Lösungswegen
 - Verwendung von Lösungsstrategien
 - Reflexion von Lösungswegen und Strategien
- Modellieren
 - Vereinfachung von Situationen aus der Realität
 - Mathematisierung
 - Interpretation der Ergebnisse
 - Überprüfen der Gültigkeit der verwendeten mathematischen Mittel
- Verwenden von Darstellungen, Symbolen, Verfahren und Werkzeugen
 - Darstellungsformen (verbale Beschreibung, numerische Darstellung, grafische Darstellung)
 - Mathematische Termini, Symbole, Verfahren und Algorithmen
 - Sicherheit im Umgang mit Regeln
 - Sicherheit im Umgang mit dem Taschenrechner
- Kommunizieren und Kooperieren
 - verstehendes Lesen mathematischer Texte
 - Verbalisieren mathematischer Zusammenhänge unter Verwendung der Fachsprache
 - Verständigung beim kooperativen Arbeiten
 - Anschauliche Dokumentation und Präsentation von Lösungswegen und Ergebnissen
- Weitere fachübergreifende Kompetenzen
 - Nutzung der deutschen Sprache zur Analyse und Erörterung von Aufgabenstellungen und Problemen
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur kritischen Analyse der Arbeitsergebnisse
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit

Anlage III

Notentabelle Fachprüfungen

Noten	Prozentverteilungen	Äquivalente Bewertung
1,0 1,3	95-100 90-94	Sehr gut (für Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen)
1,7 2,0 2,3	85-89 80-84 75-79	Gut (für Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen)
2,7 3,0 3,3	70-74 65-69 60-64	Befriedigend (für Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen)
3,7 4,0	55-59 50-54	Ausreichend (für Leistungen, die zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen)
	< 50	Nicht ausreichend (nicht bestanden) (für Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen)

Anlage IV

Notentabelle Sprachprüfungen

Noten	Prozentverteilungen	Äquivalente Bewertung
1,0	92-100	Sehr gut für Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen
2,0	83-91	Gut für Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen
3,0	74-82	Befriedigend für Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen
4,0	65-73	Ausreichend für Leistungen, die zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen
	< 65	Nicht ausreichend (nicht bestanden) für Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl. II/21, Nr. 55) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 30.06.2021), der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 30.06.2021) und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 23.06.2021) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) jeweils für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Studiengänge die folgende¹

Ordnung zur Ermöglichung alternativer Prüfungsformen im Wintersemester 2021/22

vom 30.06.2021

§ 1 (zu § 13 ASPO)

(1) In allen Studiengängen, auf die die ASPO Anwendung findet, können Prüfungen im Wintersemester 2021/22 auch dann in allen schriftlichen, elektronischen, mündlichen, praktischen oder sonstigen Formen und in einer Kombination dieser Formen abgehalten werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulkataloge oder die Modulbeschreibungen nicht alle diese Prüfungsformen vorsehen.

Über die Prüfungsform entscheiden die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen und bei Prüfungen, die sich auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen, die für das Modul Verantwortlichen vor Beginn der Anmeldefrist für die betreffenden Prüfungen. Die Prüfungsform muss zur Leistungskontrolle geeignet sein sowie vergleichbare Bedingungen zu den im Modulkatalog oder der Modulbeschreibung vorgesehene Prüfungsformen gewährleisten.

(2) Prüfungsformen, die keine Präsenz vor Ort erfordern, sollen als alternative Prüfungsformen angeboten werden, wenn sie im Sinne von Absatz 1 zur Leistungskontrolle geeignet sowie insbesondere im Hinblick auf die Gesamtzahl der durchzuführenden Prüfungen für die Prüfenden zumutbar sind.

(3) Die Dekaninnen und Dekane sind dafür zuständig, diese Voraussetzungen zu prüfen.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.

Auf Grund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1 erlassen die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 30.06.2021), der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 30.06.2021) und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 23.06.2021) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende¹

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) vom 15. Januar 2020
vom 30.06.2021**

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.
- (2) Der Erwerb des Abschlusses ist auch im Rahmen des Doppelprogramms mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań möglich.
- (3) Mit dem erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums im Rahmen des Doppelprogramms werden die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie „Magister“ der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań erworben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies

(Bachelor of Arts)

vom 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Unterrichtssprache

- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienaufenthalt sowie Praktikum im Ausland oder im deutschsprachigen Umfeld
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
- § 9 Prüfungsberechtigung
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 11 Verpflichtende Studienberatung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Abschlusskolloquium
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums
- § 15 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang *Cultural and Social Studies* mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt und konkretisiert.

§ 2

Ziele des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium der *Cultural and Social Studies* vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Sozial- und Kulturwissenschaften und Grundkenntnisse zentraler transdisziplinärer Themenbereiche der kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen Kulturgeschichte, Vergleichs-

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.

chende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft in englischer und deutscher Sprache. ²Teil des Studiums ist ein mindestens 4-wöchiges Praktikum sowie ein Auslandsaufenthalt. ³Das Studium ermöglicht zudem Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ⁴Wenn das Studium ohne Deutschkenntnisse aufgenommen wird, werden Kenntnisse des Deutschen mindestens auf dem Niveau B2 im Laufe des Studiums erworben. ⁵Bei Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über Deutsch- und Englischkenntnisse (Niveau von mind. B2) sowie über Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache nach Wahl.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprachen sind in der Studieneingangsphase Englisch und im Verlaufe des Studiums zunehmend auch Deutsch.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Cultural and Social

Studies setzt sich aus acht Modulen, der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehenden aufgelisteten Module mit der Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Modul		ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
1	Cultural and Social Studies: Introduction - "Introduction to Cultural and Social Studies", Ringvorlesung in englischer Sprache (Literature, Linguistics, Cultural History, Comparative Social Sciences), 6 ECTS-Credits - "Introduction to Terms, Theories and Methods", Seminar in englischer Sprache, 9 ECTS-Credits	15	4	60	390	450
2	Cultural and Social Studies: Consolidation - 1 Vertiefungsveranstaltung in englischer Spr. (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung in englischer Spr. (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
3	Wahlpflichtmodul 1: - 2 Vertiefungsveranstaltungen, englisch oder deutsch (je 9 ECTS-Credits) - 2 Vertiefungsveranstaltungen, englisch oder deutsch (je 6 ECTS-Credits)	30	8	120	780	900
4	Wahlpflichtmodul 2: - 2 Vertiefungsveranstaltungen, englisch oder deutsch (je 9 ECTS-Credits) - 2 Vertiefungsveranstaltungen, englisch oder deutsch (je 6 ECTS-Credits)	30	8	120	780	900
5	Optionsmodul: eins der schon besuchten WPM ODER Wirtschaftswissenschaften ODER „Digital Societies“ - 2 Vertiefungsveranstaltungen, englisch oder deutsch (je 6 ECTS-Credits)	12	4	60	300	360
6	Methods, Academic Writing and Research Skills - Fachkolloquium (6 ECTS-Credits) - Vorbereitendes BA Kolloquium (3 ECTS-Credits) - Tutorium – Peer writing group, begleitet von einem Writing-Fellow (3 ECTS-Credits)	12	6	90	270	360
7	Language Skills - Für Studierende ohne deutsche HZB: Deutsch (B2) & eine andere Fremdsprache (B1), (C1) falls diese das Englische ist - Für Studierende mit deutscher HZB: Eine Fremdsprache, die nicht das Englische ist (B2), eine weitere Fremdsprache (B1) bzw. (C1) falls diese das Englische ist	36	32	480	600	1080
8	Practical Skills - mind. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	540
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Abschlusskolloquium (als mündliche Bachelorprüfung)		3	0	0	90	90
Summe		180	66 – 76	990 – 1110	4290 – 4410	5400

(3) ¹Modul 1 bilden die Grundlagen in den Sozial- und Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der Ring-Veranstaltung „*Introduction to Cultural and Social Studies*“ und am Seminar „*Introduction to Terms, Theories and Methods*“ ist englischsprachig und für alle Studierenden obligatorisch. ³Diese Einführungen sollen grundsätzlich im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden.⁴

(4) ¹Modul 2 bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften in englischer Sprache.

(5) ¹Die Wahlpflichtmodule 3 und 4 bilden transdisziplinäre Module, die Themenbereiche der Kulturwissenschaften abbilden.

(6) ¹Als Wahlpflichtmodule der Kulturwissenschaften gemäß Absatz 5 können in den Modulen 3 und 4 gewählt werden:

- Europe/s – History, Culture, Politics
- Media – Image, Text and Language
- Difference – Migration, Gender and Diversity

²Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache besucht werden. ³Mindestens 6 ECTS, die den Wahlpflichtmodulen 3 und 4 zugeordnet sind, werden in mündlicher oder in schriftlicher Form in deutscher Sprache erworben. ⁴Alle Kurse sind einer der vier Disziplinen zugeordnet (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft). ⁵Es müssen mindestens 30 ECTS in einer der vier Disziplinen erworben werden, um die Anschlussfähigkeit an weiterführende Studiengänge zu gewährleisten.

(7) ¹Modul 5 ist das Optionsmodul, in dem die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt setzen können. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Option 1: Spezialisierung in einer der gewählten Wahlpflichtmodule: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 12 ECTS-Credits.
- Option 2: Besuch von Kursen in der Nachbarfakultät der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 12 ECTS-Credits.
- Option 3: Besuch von Kursen im Bereich „Digital Societies“ (in Kooperation mit der European New School) im Umfang von 12 ECTS-Credits.

(8) ¹Modul 6 ist die Grundausbildung in methodi-

schen Fertigkeiten und Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens. ²Das Fachkolloquium muss dem disziplinären Schwerpunkt entsprechen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(9) ¹Modul 7 umfasst die Sprachenausbildung in Deutsch und in anderen modernen Fremdsprachen, gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ²Studierende ohne deutschsprachige HZB schließen ein Zertifikat auf dem Niveau von B2 für die Sprache Deutsch ab und mindestens das Zertifikat UNICert I (B1) in einer anderen modernen Fremdsprache, bzw. das Zertifikat UNICert III (C1), wenn diese Sprache Englisch ist. ³Studierende mit deutschsprachiger HZB schließen ein Zertifikat UNICert II (B2) und ein Zertifikat UNICert I (B1) für jeweils eine moderne Fremdsprache ab; alternativ kann die Fremdsprache auf Niveau UNICert I (B1) durch das Zertifikat Englisch UNICert III (C1) ersetzt werden. ⁴Studierende mit anglophoner HZB können keine Sprachleistungen in Englisch absolvieren. ⁵Über die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) ¹Modul 8 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum, vier Wochen werden dabei mit 6 ECTS angerechnet, längere Praktika mit entsprechend mehr ECTS. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Das Modul enthält weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten („practical skills“), die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(11) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

§ 7

Studienaufenthalt sowie Praktikum im Ausland oder im deutschsprachigen Umfeld

¹Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch.

²Der Studienaufenthalt oder das Praktikum ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung. ³Die Studierenden können dabei zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Ein dreimonatiges Auslandspraktikum: Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 7 und wird mit 18 ECTS-Credits im Modul 7 angerechnet. Genauer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
- Ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium: In diesem Fall werden mindestens 6 ECTS-Credits und in der Regel bis zu maximal 30 ECTS-Credits aus dem Bereich der Module 1-5 und/oder 8 im Ausland erbracht. Obligatorische Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen im Ausland absolviert werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁴Studierende ohne deutschsprachige HZB können den Auslandsaufenthalt auch als Studienaufenthalt im deutschsprachigen Ausland oder als dreimonatiges Praktikum im Inland, oder im deutschsprachigen Ausland durchführen. ⁵Die Zuständigkeit für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen liegt grundsätzlich beim Prüfungsausschuss.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Sprachkurse
- (Peer-)Tutorien

(2) ¹Die Voraussetzung für die Teilnahme an stu-

dienbegleitenden Prüfungen bzw. für das Erbringen von Leistungsnachweisen gemäß den Absätzen 4 bis 7 ist die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Inhalte nicht im Selbststudium erarbeitet werden können.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise in den Modulen (wie in den folgenden Absätzen erläutert) erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 1 bis 5 werden anhand der nachstehend angeführten Leistungen erbracht. ²Außerfakultär an der Europa-Universität Viadrina erbrachte Leistungen werden gemäß den dort geltenden Regelungen und den entsprechend vorgeschriebenen Prüfungsformen erbracht. ³Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 10-15 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten
- mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (10-15 Minuten plus 8 Seiten Ausarbeitung)

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 20-25 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20-25 Seiten

(5) ¹Maximal fünf von den in den Modulen 1 bis 4 zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen absolviert werden. ²Mindestens drei der in den Modulen 1 bis 5 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 7) werden wie folgt erworben:

Für Studierende ohne deutschsprachige HZB ist der Abschluss eines B2 Zertifikats in Deutsch obligatorisch, die anderen ECTS können in beliebigen Fremdsprachen (inkl. Deutsch und Englisch auf C1 Niveau) abgeschlossen werden. Studierende mit anglophoner HZB können keine Sprachleistungen in Englisch absolvieren.

Je 12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in Deutsch auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in Deutsch auf dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in Englisch auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Für Studierende mit deutschsprachiger HZB:

Je 12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in Englisch auf dem Niveau von

UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Über die Anerkennung von externen Sprachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹6 ECTS-Credits im Modul 8 (Practical Skills) müssen durch den Nachweis über ein berufsvorbereitendes Praktikum mit einer Dauer von einem Monat in Vollzeit erworben werden. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden. ⁴Leistungsnachweise in diesem Modul sind in der Regel unbenotet; insoweit in Lehrveranstaltungen benotete Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 vergeben werden, fließen sie in die Gesamtnotenberechnung mit ein. ⁵Folgende Elemente können kombiniert werden:

- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, sowohl ein bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Praktikumsgeber, als auch mehrere einmonatige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (6 ECTS-Credits pro Monat Praktikum in Vollzeit). Eine Anrechnung als Auslandsaufenthalt ist gemäß den Regelungen in § 7 dieser Ordnung nur im Falle eines zusammenhängenden Praktikums mit einer Dauer von mind. 3 Monaten möglich.
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits)

(8) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

§ 9

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²Die besonderen Prüfungsbezeichnungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1

ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Voraussetzung für die Anerkennung ist das Bestehen der Anerkennungsprüfung mit mindestens „ausreichend“. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Verpflichtende Studienberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8; § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studie-

renden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. ⁷In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 12 Bachelorarbeit

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2,
§ 17 Absatz 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6
ASPO)**

(1) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in

der Regel 40 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit muss einer der vier Fachdisziplinen zugeordnet sein und wird zu einem freien Thema verfasst, das den Themenbereichen der Module 1 bis 4 entspricht.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Bachelorarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(6) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Fachdisziplin, die der Bachelorarbeit zugeordnet wird, ist auf dem Zeugnis vermerkt, um die Anschlussfähigkeit des transdisziplinären Studiengangs an weiterführende Studiengänge zu erleichtern.

§ 13

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 7 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt und besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 20 Minuten, also insgesamt in der Regel 60 Minuten je Studierenden oder Studierender. ²Sie wird zu je einem Thema aus den Bereichen Kulturwissenschaften, des Moduls 3 sowie des Moduls 4 abgelegt. ³Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines der drei Prüfungsteile sein. ⁴Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums

(zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote

(zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5, ggf. 8)
10%	Modul 7 (Sprachen)
20%	Bachelorarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 8 Abs. 8. Das Modul 8 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier benotete Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 4 und Abs. 7 S. 4 vergeben werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 32 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/1, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:¹

Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) **vom 20.05.2020**

Inhalt

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Zuständigkeit des Fakultätsrates; Verfahrensregelungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Zulassung zur Habilitation
- § 6 Habilitationsverfahren
- § 7 Schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Pädagogische Eignung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 11 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Wiederholung
- § 15 Verfahrenseinstellung, Rücknahme, Entziehung des akademischen Grades
- § 16 Verleihung der Lehrbefugnis; Titellehre
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Ordnung

¹Die Juristische Fakultät stellt durch die Habilitation die Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 32 Abs. 1 BbgHG), für bestimmte Fachgebiete der Rechtswissenschaft fest (im Folgenden: Lehrbefähigung). ²Durch die Habilitation erlangt die Bewerberin oder der Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors der Rechte.

§ 2

Zuständigkeit des Fakultätsrates; Verfahrensregelungen

(1) Entscheidungen über Habilitationen trifft der Fakultätsrat.

(2) ¹Bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät das Recht, im Fakultätsrat als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind zu den Sitzungen des Fakultätsrates einzuladen, die das Habilitationsverfahren betreffen. ²Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt das nach erfolgter Bewährung i.S.v. § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BbgHG. ³Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand gilt Satz 1 nur, wenn der Fakultätsrat sie mit der Berichterstattung über die schriftliche Habilitationsleistung beauftragt hat.

(3) ¹Bei allen Entscheidungen des Fakultätsrats im Habilitationsverfahren sind nur die nach Abs. 2 Mitwirkungsberechtigten stimmberechtigt. ²Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

(4) Über alle Beschlüsse des Fakultätsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden, der Dekanin oder dem Dekan und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidungen des Fakultätsrates und gewährt nach der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.

Habilitationsleistung Einsicht in die erstatteten Berichte. ²Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist in angemessener Frist schriftlich zu bescheiden. ³Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und den Doktorgrad einer deutschen juristischen Fakultät oder eines deutschen juristischen Fachbereichs mit dem Prädikat "summa cum laude" oder "magna cum laude" besitzen. ²Bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen nach der Promotion können auch Bewerberinnen und Bewerber mit dem Prädikat „cum laude“ zugelassen werden. ³Dem steht gleich, wer im Ausland ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen hat und einen akademischen Grad einer Universität oder gleichgestellten Hochschule besitzt, der auch in der mit ihm verbundenen Bewertung dem oben bezeichneten gleichwertig ist und in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden darf. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber muss über die Promotion und ihre oder seine schriftliche Habilitationsleistung hinaus ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation durch Veröffentlichungen unter Beweis gestellt haben.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden haben. ²Der Fakultätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von dieser Voraussetzung befreien.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

1. jemand die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde,
3. die Bewerberin oder der Bewerber in einem Habilitationsverfahren für ein Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen deutschen juristischen Fakultät oder einem anderen deutschen juristischen Fachbereich gescheitert ist,
4. für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für ein Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer ande-

ren deutschen juristischen Fakultät oder einem anderen deutschen juristischen Fachbereich anhängig ist,

5. die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen deutschen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat

6. die Habilitationsschrift in wesentlichen Teilen bereits vor dem Habilitationsverfahren veröffentlicht worden ist.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Habilitation ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Im Antrag ist anzugeben, für welche Fachgebiete die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Antrag beizufügen

1. einen selbst unterzeichneten Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;

2. die Nachweise zu den in § 3 Abs. 1 und 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls zu einer sonstigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung, insbesondere Kopien der einschlägigen Urkunden, die in beglaubigter Form einzureichen sind, soweit es sich nicht um Urkunden handelt, die die Fakultät selbst ausgestellt hat;

3. eine Erklärung darüber, ob bereits ein Habilitationsantrag bei einer anderen juristischen Fakultät, einem anderen juristischen Fachbereich oder einer sonstigen rechtswissenschaftlichen Abteilung gestellt wurde;

4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

5. eine Aufstellung über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;

6. den Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Fortbildung;

7. eine Erklärung darüber, ob sie oder er aufgrund einer Straftat, die mit einem wissenschaftsbezogenen Fehlverhalten in Zusammenhang steht, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren wegen eines solchen Fehlverhaltens gegen sie oder ihn anhängig ist;

8. eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen oder eine Rüge im Zusammenhang mit der Verleihung eines akademischen Grades ausgesprochen wurde;

9. eine schriftliche Habilitationsleistung in drei gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren sowie in einem elektronischen Format, das nicht gegen Plagiatssoftware geschützt ist;

10. eine schriftliche Versicherung an Eides statt darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet hat;

11. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob der Antrag den formellen Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag nicht innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan gesetzten angemessenen Frist vervollständigt, so weist ihn die Dekanin oder der Dekan mit einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, als unzulässig zurück.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

(1) ¹Entspricht der Antrag auf Habilitation den formellen Anforderungen, so legt ihn die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat vor, der die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren trifft. ²Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren innerhalb angemessener Frist abgeschlossen wird.

(2) ¹Zieht die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Habilitation zurück, nachdem die Entscheidung des Fakultätsrates über die schriftliche Habilitationsleistung mitgeteilt wurde, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6

Habilitationsverfahren

Im Habilitationsverfahren wird

1. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund der schriftlichen Habilitationsleistung geprüft (§ 7),

2. die pädagogische Eignung festgestellt (§ 8) und

3. im Anschluss an einen Habilitationsvortrag eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt (mündliche Habilitationsleistung, § 9).

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung besteht grundsätzlich aus einer Habilitationsschrift, die noch nicht veröffentlicht sein darf. ²Die schriftliche Habilitationsleistung kann aus anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen Manuskripten aus der jüngsten Zeit bestehen, wenn sie in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. ³Die schriftliche Habilitationsleistung soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. ⁴Sie ist in deutscher Sprache einzureichen und muss sich nach Inhalt und Umfang als eine Leistung von grundlegender Bedeutung erweisen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält. ⁵Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Fakultätsrates, der insoweit einstimmig beschließen muss, kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichung in einer anderen Sprache zulassen. ⁶In diesem Fall muss der schriftlichen Habilitationsleistung eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

(2) ¹Für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Bericht-erstat-terinnen oder Bericht-erstat-ter aus der Fakultät. ²Zur Berichterstattung darf nur bestellt werden, wer die Lehrbefugnis für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. ³Als Erstberichterstat-terin oder Erstberichterstat-ter bestellt der Fakultätsrat grundsätzlich die Betreue- rin oder den Betreuer, ausnahmsweise auch eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer. ⁴Die Zweitberichterstat- tung kann mit deren oder dessen Einverständnis einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität übertragen werden, wenn in der Fakultät keine dafür geeignete Person zur Verfügung steht. ⁵Der Fakultätsrat kann zusätzliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer um die Erstattung eines weiteren Berichts bitten, wenn dies im Hinblick auf das behandelte Thema erforderlich erscheint.

(3) ¹Die Berichte sind der Dekanin oder dem Dekan in angemessener Frist und schriftlich begründet zu übersenden. ²Sie schlagen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. ³Diese ist von der Dekanin oder dem Dekan mit den Berichten sämtlichen Mitgliedern des Fakultätsrates in elektronischer Form zu übersenden oder zum Abruf über ein elektronisches Portal der Universität oder der Fakultät bereitzustellen. ⁴Jedes Mitglied i.S.v. § 2 Abs. 2 kann innerhalb von vier Wochen seit Bekanntmachung nach Satz 3 einen eigenen Bericht abgeben, der gleichfalls allen anderen Mitgliedern in elektronischer Form zuzuleiten ist.

(4) ¹Auf Grund der Berichte beschließt der Fakultätsrat, in dem insoweit nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt sind, in nichtöffentlicher Sitzung, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach Abs. 1 entspricht. ²Sind die Berichterstatterinnen und Berichterstatter nicht darüber einig, ob diesen Anforderungen genügt ist, so kann der Fakultätsrat beschließen, weitere Berichte einholen. ³Der Fakultätsrat kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Habilitationsschrift, die den Anforderungen nicht genügt, einmal zur Umarbeitung zurückgeben. ⁴Er setzt hierfür eine angemessene Frist, die auf Antrag einmal verlängert werden kann. ⁵Legt die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift innerhalb der festgesetzten Frist vor, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes. ⁶Legt die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁷§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Lehnt der Fakultätsrat die schriftliche Habilitationsleistung ab, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. ²§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Pädagogische Eignung

(1) ¹Zur Feststellung der pädagogischen Eignung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, Studierende in den Fachgebieten, für die die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, durch akademische Lehrveranstaltungen zu unterrichten. ²Dieser Nachweis setzt insbesondere voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber Lehrveranstaltungen gehalten

hat, die nach den Studienordnungen Teil des Lehrangebots der Juristischen Fakultät sind. Über Arbeitsgemeinschaften hinaus sind dazu in mindestens zwei Semestern eigenständige Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden in Fachgebieten nachzuweisen, für die die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan holt bei den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fakultät, die nach § 2 Abs. 2 im Fakultätsrat mitwirkungsbe-rechtigt sind, eine gutachtliche Äußerung über die pädagogischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers ein. ²Sofern erforderlich, gibt der Fakultätsrat der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit, zusätzliche Lehrveranstaltungen abzuhalten, welche die Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten gestatten.

(3) ¹Aufgrund der gutachtlichen Äußerung nach Abs. 2 befindet der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Verneint er die pädagogische Eignung, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. ³§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Mündliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus dem Habilitationsvortrag und der anschließenden wissenschaftlichen Aussprache. ²Der Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache sollen je etwa eine Dreiviertelstunde nicht überschreiten. ³Der Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache sind im Rahmen der vorhandenen Plätze universitätsöffentlich.

(2) ¹Für den Habilitationsvortrag muss die Bewerberin oder der Bewerber dem Fakultätsrat innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung drei Themen vorschlagen. ²Die Themen müssen den Fachgebieten entnommen sein, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, und dürfen sich weder untereinander noch mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden. ³Der Fakultätsrat, in dem insoweit nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt sind, wählt ein Thema aus. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt den Termin für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache. ⁵Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Thema des Vortrags spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit

und lädt die Mitglieder des Fakultätsrates sowie externe Personen, denen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder 5 die Berichterstattung übertragen wurde, zu dem Termin ein; die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) ¹Der Habilitationsvortrag wird in deutscher Sprache abgehalten. ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Fakultätsrates, der insoweit einstimmig beschließen muss, kann sie nach Zulassung durch die Dekanin oder den Dekan in einer anderen Sprache abgehalten werden ³In dem Habilitationsvortrag hat die Bewerberin oder der Bewerber ein wissenschaftliches Problem zu behandeln und für dessen Lösung eine eigene Meinung zu entwickeln und in der Aussprache gegenüber Einwendungen zu verteidigen.

(4) ¹Die wissenschaftliche Aussprache wird von der Dekanin oder vom Dekan geleitet. ²Sie kann sich auf alle Fragen der Fachgebiete erstrecken, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. ³Das Recht, Fragen zu stellen, haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates sowie externe Personen, denen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder 5 die Berichterstattung übertragen wurde. ⁴In der wissenschaftlichen Aussprache muss die Bewerberin oder der Bewerber unter Beweis stellen, dass sie oder er fähig ist, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ihre oder seine Auffassung in der Diskussion zu vertreten. ⁵Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er ausreichend breite Kenntnisse in den Fachgebieten besitzt, für die die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, soweit der Fakultätsrat diesen Nachweis unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gesamtwerkes der Bewerberin oder des Bewerbers noch für erforderlich hält.

(5) ¹Der Fakultätsrat, in dem insoweit nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt sind, entscheidet im Anschluss an die Aussprache in nicht-öffentlicher Sitzung, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen nach Abs. 3 und 4 entsprochen hat. ²Ist das nicht der Fall, so kann die mündliche Habilitationsleistung einmal wiederholt werden. ³Der Antrag hierauf muss der Dekanin oder dem Dekan spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters vorliegen. ⁴Das Thema des bereits gehaltenen Habilitationsvortrages darf nicht noch einmal benannt werden. ⁵Stellt die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der genannten Frist oder entscheidet der Fakultätsrat, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch bei der Wiederholung den

Anforderungen nach § 7 Abs. 4 nicht entsprochen hat, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁶§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Themen für den Vortrag nicht fristgerecht vorschlägt oder aus von ihr oder ihm zu vertretenen Gründen nicht zum Vortrag oder zur wissenschaftlichen Aussprache erscheint, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung für die beantragten Fachgebiete fest. ²Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde.

(2) Kann der Fakultätsrat die Lehrbefähigung nicht in dem beantragten Umfang feststellen, so führt dies zur Ablehnung des Antrages, falls die Bewerberin oder der Bewerber diesen nicht in dem gebotenen Umfang ändert. Die Dekanin oder der Dekan setzt hierfür eine angemessene Frist.

(3) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades stellt die Dekanin oder der Dekan eine Urkunde aus. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 und enthält

1. das Thema beziehungsweise die Themen der schriftlichen Habilitationsleistung,
2. die Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung festgestellt wird,
3. den Tag der Aushändigung der Urkunde,
4. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Der Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors der Rechte und die Lehrbefähigung werden mit der Aushändigung der Urkunde in der Weise verliehen, dass einem bereits vorhandenen Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ angefügt wird.

§ 11

Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Der Fakultätsrat kann auf Antrag einer oder eines an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands Habilitierten die Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern.

²Mit Ausnahme von § 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbrachten Leistungen anerkennen kann.

§ 12 Umhabilitation

¹Bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands erworben haben, kann der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen. ²Bei der Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen sind nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt.

§ 13 Pflichtexemplare

(1) Der oder die Habilitierte hat innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde (§ 11 Abs. 3) fünf gedruckte Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung bei der Fakultät einzureichen sowie entweder einen Verlagsvertrag oder den Nachweis einer beständigen und allgemein zugänglichen Veröffentlichung innerhalb des Internets, nach Abstimmung mit der Fakultät, vorzulegen.

(2) ¹Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde eingereicht, erlöschen alle durch die Habilitation erworbenen Rechte. ²Der Dekan oder die Dekanin soll in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung auf Antrag verlängern. ³Die oder der Habilitierte muss diesen Antrag rechtzeitig stellen und begründen.

§ 14 Wiederholung

¹Das ohne Erfolg beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. ²Der Fakultätsrat, in dem insoweit nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt sind, kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommen wurden, anerkennen.

§ 15

Verfahrenseinstellung, Rücknahme, Entziehung des akademischen Grades

(1) Wenn sich vor Aushändigung der Urkunde ein schwerwiegendes Fehlverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung herausstellt, wie z.B. Täuschung oder Plagiat, können die Habilitationsleistungen auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder aus eigenem Entschluss des Fakultätsrates für ungültig erklärt werden.

(2) ¹Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in der schriftlichen Habilitationsleistung die Übernahme des Wortlauts eines Dokuments nicht hinreichend gekennzeichnet wird oder wenn bei der Übernahme des Wortlautes oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ²Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt als eigene ausgegeben wird.

(3) ¹Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung und die Entziehung des akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Ergibt sich vor Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Habilitation zurückgenommen werden. ³Ergibt sich vor Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Habilitationsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Habilitationsleistungen für ungültig erklärt werden.

(4) Unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll der akademische Grad entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Plagiat oder Täuschung bei den Habilitationsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Habilitationsverfahrens erlangt wurde.

(5) ¹Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Fakultätsrat, der in

nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. ²Vor der Beschlussfassung erhalten die Präsidentin oder der Präsident sowie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Die Bewerberin oder der Bewerber oder die Habilitierten sind vor der Beschlussfassung anzuhören.

(6) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Fakultätsrat einen Ausschuss bilden, dem drei seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht mit der Berichterstattung betraut waren. ²Der Ausschuss kann externe Gutachten einholen, wenn er das für erforderlich hält. ³Er legt dem Fakultätsrat und der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Bericht dazu vor, ob die Voraussetzungen für die Ungültigerklärung der Habilitationsleistungen oder die Entziehung des akademischen Grades vorliegen. ⁴An den Sitzungen des Ausschusses können jeweils ohne Stimmrecht die Dekanin oder der Dekan, die Ombudsfrau oder der Ombudsmann zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis und die Justitiarin oder der Justitiar der Universität teilnehmen.

§ 16

Verleihung der Lehrbefugnis; Titellehre

(1) ¹Nach der Feststellung der Lehrbefähigung kann Habilitierten die Befugnis verliehen werden, in ihrem Fach an der Universität selbstständig Lehrveranstaltungen durchzuführen (Lehrbefugnis). ²Voraussetzung ist nach § 56 Abs. 1 Satz 3 BbgHG, dass von der Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, welche eine Berufung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. ³Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Antrag der oder des Habilitierten über den Inhalt und den Umfang der Lehrbefugnis. ⁴Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. ⁵Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) ¹Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, im Einvernehmen mit der Fakultät in dem Fach der Habilitation regelmäßig und unentgeltlich selbstständig Lehrveranstaltungen an der Fakultät durchzuführen (Titellehre). ²Die Präsidentin oder der Präsident regelt den Umfang dieser Lehrverpflichtung. ³Sie oder er kann auf

Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten aus wichtigem Grund und nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans vorübergehend von der Pflicht zur Titellehre befreien. ⁴Eine Befreiung kann insbesondere auch wegen einer selbstständigen Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen einschließlich Vertretungen von Professuren gewährt werden. ⁵Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, soll nicht erfolgen.

(3) ¹Die Entscheidung zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Dekanin oder des Dekans. Die Dekanin oder der Dekan stellt einen Antrag auf Beendigung der Lehrbefugnis, wenn die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das Renten- oder Pensionsalter erreicht hat. ²Ansonsten gilt für die Beendigung der Lehrbefugnis § 56 Abs. 3 BbgHG.

§ 17

Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Habilitationsverfahrens haben die Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Habilitierten das Recht auf Einsichtnahme in alle Habilitationsunterlagen.

§ 18

Übergangsregelung

Auf den Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Fortbildung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) ist auf Antrag zu verzichten, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung gestellt wird.

§ 19

Inkrafttreten

¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Zugleich tritt die Habilitationsordnung vom 10. Juli 1996, AmBek. Nr. 1/1997, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 7.4.2010, AmBek. Nr. 2/2010, S. 59, außer Kraft.

Anlage

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende schriftliche Habilitationsleistung mit dem Thema

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Ort, Datum

Unterschrift der Verfasserin / des Verfassers

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 sowie § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Nr. 4 Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, Nr. 14), in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 35), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl.II/21, Nr. 55), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law“

Neufassung vom 30.06.2021

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung

II. Organisation

- § 3 Zulassungskommission

III. Zugang und Zulassung

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Bewerbung
- § 6 Gebühren

IV. Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

(1) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, Satz 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.

2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law“ an der Juristischen Fakultät der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

(2) Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Ordnungen.

§ 2

Zulassungsbeschränkung

(zu § 2 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 bis 9, § 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

II. Organisation

§ 3

Zulassungskommission

(zu § 5 Abs. 5 RahmenO ZuZ)

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter oder einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird für 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für 4 Jahre gewählt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Angehöriger oder Angehörige der akademischen Leitung des Masterstudienganges sein.

(4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Zulassungskommission durch Beschluss übertragen werden. Dieser oder diese berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

- a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung des Studienaufenthaltes,
- b) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
- c) Visabeantragung, Planung von Reise und Unterkunft sowie
- d) Planungssicherheit bezüglich privater Lebensverhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin und dessen oder deren Familie betreffende humanitäre Belange

berücksichtigt werden sollen und es dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht zuzumuten ist, die Entscheidung der Zulassungskommission abzuwarten.

III. Zugang und Zulassung

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(zu § 2 Abs. 4, 5, 7 und 8, §§ 11 und 13 RahmenO ZuZ, § 4 Abs. 7 HSPV)

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

- 1) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Als gleichwertig

gelten Hochschulabschlüsse in Fächern mit rechtswissenschaftlichem Bezug wie z.B. Internationale Beziehungen, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften und European Studies.

- 2) Den Anforderungen gemäß § 5 Nr. 2 entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen.
- 3) Eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ETCS-Punkte umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. Hierzu gelten §§ 2 Absatz 7, 11 und 13 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Sätze 5 bis 8 HSPV.

§ 5

Bewerbung (zu § 3 RahmenO ZuZ)

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- 1) Den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement und Transcript (of Records) oder vergleichbarer Dokumente.
- 2) Die Englischkenntnisse durch
 - a) ein Gesamtergebnis von mindestens 93 Punkten im internetbasierten TOEFL-Test, mindestens 180 Punkten im Cambridge English: Advanced (CAE) bzw. mindestens die Note 7.0 insgesamt mit mindestens 6.5 in jeder der vier Komponenten im IELTS oder

- b) gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung, Studium oder berufliche Tätigkeit in Englisch.

- 3) Die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

§ 6

Gebühren

Die Teilnahme an diesem Masterstudium ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben. Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in den §§ 14 bis 16 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13.08.2014 außer Kraft.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S. 3) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, Satz 1), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang “Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)“

Neufassung vom 30.06.2021

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Profil des Studienganges
- § 3 Träger des Studienganges und Gebühren

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.

- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Akademischer Grad eines Masters, Studienumfang und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

II. Organisation und Leitung

- § 7 Akademische Leitung
- § 8 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Lehrpersonal
- § 10 Master's Office

III. Studium

- § 11 Studienberatung und -betreuung
- § 12 Studieninhalt
- § 13 Basispflichtmodule
- § 14 Wahlpflichtmodule
- § 15 Praktikum
- § 16 Master's Thesis

IV. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 17 Anerkennungsprüfung
- § 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 20 Nachweis des Praktikums
- § 21 Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis
- § 23 Bewertung der Master's Thesis
- § 24 Täuschung
- § 25 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades, Gesamtnote
- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der EUV (ASPO) vom 27.01.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.11.2016 werden für den Studiengang „Master of International Human Rights and Humanitarian Law

(LL.M.)“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) entsprechend den Bestimmungen nach § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt und konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im weiterbildenden Studiengang "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden dieses Studienganges nach Maßgabe des § 26.

§ 2

Ziele und Profil des Studienganges

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interessenvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

- umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philosophischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen,
- vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewehrten internationalen Rechte und Garantien,
- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten,
- Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung,
- Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika),
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(2) Durch den weiterbildenden anwendungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(3) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 2 dieser Ordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

(4) Der Studiengang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3

Träger des Studienganges und Gebühren

(1) Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

(2) Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 4

Studiendauer

(zu § 5 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium 3 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 6 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium mit Abschluss "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)" 1 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 2 Semester.

(3) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium mit Abschluss "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" 2 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 4 Semester.

§ 5 Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Akademischer Grad eines Masters, Studienumfang und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 3 S. 2 bis 4, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 S. 4 ASPO)

(1) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und dem erfolgreichen Abschluss der Master's Thesis wird den Studierenden des Studiengangs von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen. Für den Masterabschluss sind 90 ECTS-Credits zu erbringen.

(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.

II. Organisation und Leitung

§ 7 Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Beschlüsse der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die akademische Leitung kann dem oder der Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten delegieren:

- (a) Durchführung des Beratungsgesprächs mit Studierenden gemäß § 11 Abs. 1,
- (b) Genehmigung der Modulwiederholung gemäß § 19 Abs. 8.

§ 8 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3, 23 Abs. 5 S. 1 und 3, Abs. 6 S. 1 bis 2 ASPO)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie (für Prüfungen nach § 15 Abs. 2 S. 1 ASPO) die Beisitzer und Beisitzerinnen der einzelnen Programmmodule und die Gutachter und Gutachterinnen der Master's Thesis. Er kann diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. Zum Prüfer oder zur Prüferin bzw. zum Gutachter oder zur Gutachterin kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Dozent oder Dozentin im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin bzw. eines Gutachters oder einer Gutachterin nach § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllt. Für die Gutachter und Gutachterinnen der Master's Thesis ist zudem § 17 Abs. 3 ASPO zu beachten. Beisitzer und Beisitzerinnen müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 S. 1 ASPO erfüllen.

(2) Für die Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Projektbetreuer und Projektbetreuerinnen gilt § 9 Abs. 6 ASPO entsprechend.

(3) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch zwei Prüfer oder Prüferinnen, die gemäß Abs. 1 bestellt werden.

§ 9 Lehrpersonal

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 10 Master's Office

(1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die akademische Leitung wählt die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Master's Office aus und bestimmt deren Zuständigkeiten.

III. Studium

§ 11 Studienberatung und -betreuung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 und 6 ASPO)

(1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter oder Vertreterin entsendender Institutionen) nach Zustimmung des oder der Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Die Studierenden können gemäß §§ 3 Abs. 3, 6 ASPO i.V.m. §§ 21 Abs. 2 S. 2 und 20 Abs. 3 S.1 BbgHG zu einer Studienfachberatung verpflichtet werden. Die Teilnahme ist verpflichtend, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer angemessenen Frist von 4 Semestern erfolgreich abgelegt haben. Hiervon ausgenommen ist eine Nichtvertretung der Überschreitung durch die betroffenen Studierenden.

(3) Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 3 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der oder die Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt.

(4) Die Studienfachberatung kann persönlich, schriftlich, telefonisch und elektronisch erfolgen.

(5) Kommen die Studierenden der Verpflichtung zur Studienfachberatung nicht nach, lehnen sie den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab oder haben sie auch nach Ablauf der in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben, so werden sie exmatrikuliert, wenn sie auf diese Folgen bei der Einladung zur Studienfachberatung hingewiesen worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der akademischen Leitung zu erbringen. Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit fachärztlichem Attest nachzuweisen. Die akademische Leitung behält sich vor, ein amtsärztliches Attest einzufordern. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(7) Die Vereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

1. Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
2. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
3. gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Lösungsmöglichkeiten,
4. Verpflichtung des oder der Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung

von Besprechungsterminen mit Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit),

5. Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs (z.B. Erstellen eines Zeitplans für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern oder 15 ECTS-Credits in Teilzeitsemestern),
6. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
7. Hinweis auf die etwaigen Folgen der Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG bei Nichtabschluss oder Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

(8) Für den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung bestehen folgende formelle Voraussetzungen:

1. Der oder die Studierende und der Hochschul-lehrer oder die Hochschullehrerin gehören der Juristischen Fakultät an.
2. Die schriftliche Studienverlaufsvereinbarung ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 12

Studieninhalt

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 7 ASPO)

(1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fakultativen fachspezifischen Forschungsprojekten (IHL320) beteiligen, welche auf dem Transcript vermerkt werden. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificate setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.

(2) Die Basis- und Wahlpflichtmodule gliedern sich in Präsenz- und Fernstudien. Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt (Oder) statt. Die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Fernstudien. Das Fernstudium basiert auf einer interaktiven Internetlernplattform.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten ECTS-Credits an-

gerechnet, sofern die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht worden sind. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einem Leistungsnachweis.

(4) Während des Studienganges ist ein Praktikum obligatorisch zu absolvieren.

§ 13

Basispflichtmodule

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)

Die Basispflichtmodule sind:

IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtschutz und humanitäres Völkerrecht

IHL020 Bürgerliche und politische Rechte

IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung

IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen

IHL050 Migration und Flüchtlingsrecht

IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

§ 14

Wahlpflichtmodule

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II) auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule jeweils 1 Lernmodul aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie I

IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts

IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen

- Kategorie II

IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung
IHL220 Verfassungsprinzipien

§ 15 Praktikum

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 7 Abs. 9 ASPO)

- (1) Das Praktikum (IHL310) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.
- (2) Das Praktikum entspricht einem Arbeitsumfang von insgesamt 450 h und 15 ECTS-Credits.
- (3) Anrechnungsfähig als Praktikum sind auch zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte Praktika oder vorherige bzw. aktuelle berufliche Tätigkeiten, die den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen.
- (4) Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. die Anrechnungsfähigkeit eines Praktikums oder einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung.
- (5) Der Nachweis der Absolvierung des Praktikums i.S. der Absätze 1-3 und dessen Anerkennung erfolgen gemäß § 20.

§ 16 Master's Thesis

(zu § 17 Abs. 1 ASPO)

- (1) Die Master's Thesis (IHL410) dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 21 bis 23.

IV. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 17 Anerkennungsprüfung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 12 Abs. 3 S. 3, Abs. 6 S. 3 und 4 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(3) Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät durchgeführt. Die Prüfungsform richtet sich nach der in dem Modul, für welches die Anerkennung von der oder dem Studierenden beantragt wird, zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang pro Modul maximal 5.000 Wörter. Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b), Abs. 5 S. 4, Abs. 6 S. 3, Abs. 7 S. 1 ASPO)

Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18	Sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	95% - 100%	A
17	Sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	90% - 94%	A
16	Sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	85%-89%	A
15	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	82%-84%	B
14	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	79%-81%	B
13	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	75%-78%	B
12	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	72%-74%	C
11	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	69%-71%	C
10	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	65%-68%	C
9	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	62%-64%	D
8	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	60%-61%	D
7	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	58%-59%	D

6	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	55%-57%	E
5	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	52%-54%	E
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	50%-51%	E
3	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	42%-49%	FX
2	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	34%-41%	FX
1	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	25%-33%	FX
0	Ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0%-24%	F

§ 19
Prüfungen in den Basis- und
Wahlpflichtmodulen
(zu §§ 13 bis 16 und 25 ASPO)

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 13 genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 14 zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Die akademische Leitung kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt. Die gleichen Module werden jedes zweite Semester angeboten.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) Klausur mit einem Umfang von mindestens 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang von maximal 5.000 Wörtern pro Modul oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) bewertete Fallstudie,
- d) mündliche Prüfung mit einem Umfang von mindestens 15 Minuten oder
- e) eine Kombination der unter a) bis d) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtleistungsumfang sowie die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Der Modulkatalog gemäß Anlage 3 dieser Ordnung enthält die in § 4 Abs. 2 ASPO benannten Punkte, insbesondere auch zu Art und Umfang der Prüfungsleistungen als Leistungsnachweis.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Note gemäß der in § 18 festgesetzten Notenskala.

(7) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine Prüfungsleistung mit mindestens der Note „ausreichen“ (4 Punkte) erzielt wurde.

(8) Wird zum Zeitpunkt der Modulwiederholung das nicht bestandene Modul wegen Curriculaänderung nicht mehr angeboten, genehmigt die akademische Leitung die Modulwiederholung im Rahmen eines anderen vergleichbaren und noch nicht bestandenen Moduls.

(9) Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in einem Modulkurs oder einem Modul können innerhalb der Fristen des § 11 dreimal wiederholt werden.

§ 20

Nachweis des Praktikums

(zu § 7 Abs. 9, § 10 Abs. 3 S. 1 ASPO)

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 15) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Abs. 2 anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 3 entspricht,
- b) das Einvernehmen des oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung vorliegt,
- c) ein Bericht des oder der Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er oder sie im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
- d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 21

Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung

(zu § 17 Abs. 5 S. 2 und 5, § 28 Abs. 1 und 3 S. 1 ASPO)

(1) Die Zulassung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(2) Ist bzw. gilt ein Modul als endgültig nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung zur Master's Thesis. Damit ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22

Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 1, 6, 8 S. 2 und 3, Abs. 12 S. 1 ASPO)

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder oder jede Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er oder sie nachweist, dass er oder sie ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der akademischen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master's Thesis nach § 17 Abs. 4 S. 1 ASPO ausgewählten bzw. nach § 17 Abs. 4 S. 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter oder Erstgutachterin.

(3) Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate ab dem Datum der Themenausgabe. Thema, Vergabezeitpunkt sowie Erstgutachter und Zweitgutachter sind im Masters Office aktenkundig zu machen.

(4) Die Master's Thesis kann in englischer oder auf Antrag der Studierenden und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses nach dessen Rücksprache mit den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen der Master's Thesis in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden. Wird die Masterarbeit in deutscher oder französischer Sprache angefertigt, so ist ihr eine englische Zusammenfassung beizufügen.

(5) Die Master's Thesis ist in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

- a) er oder sie die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,

- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 23

Bewertung der Master's Thesis

(zu § 17 Abs. 3, 4, 14, 15, 16, § 28 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 ASPO)

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern oder Gutachterinnen innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in einem von dem betroffenen Gutachter oder von der betroffenen Gutachterin schriftlich angezeigten Ausnahmefall zur Notwendigkeit einer Bearbeitungszeitverlängerung über eine Verlängerung der Bearbeitung bis zu weiteren 6 Wochen. Die Bewertung erfolgt gemäß dem Notenschema des § 18. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen vergebenen Noten nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 ASPO. Einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein. Steht der Betreuer oder die Betreuerin der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin.

(2) Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung schlechter als "ausreichend" (4 Punkte) oder wurde die Master's Thesis nach § 17 Abs. 13 ASPO verfristet abgegeben, so gilt die Master's Thesis als nicht bestanden. Damit gilt auch die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss auch ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 3 S. 1 und 2 verweisen.

(3) Ist die Master's Thesis gemäß Abs. 2 nicht bestanden oder gilt sie bei verfristeter Abgabe nach § 17 Abs. 13 ASPO als nicht bestanden, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Master's Thesis gemäß Abs. 2 mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber

erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Täuschung

(zu § 21 Abs. 2 S. 1 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades, Gesamtnote

(zu § 26 Abs. 1 S. 1 und 5, § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und Diploma Supplement wird dem erfolgreichen Kandidaten oder der erfolgreichen Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.);" beurkundet.

(2) Das Zeugnis enthält neben der Benotung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistungen auch eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten

Note der Master's Thesis. Die Noten werden nach der Notenskala in § 18 aufgeführt.

(3) Auf Antrag können Teilstudienleistungen durch ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) bescheinigt werden.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Master International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 06.07.2016 tritt am 30.09.2023 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach Abs. 1 ihr Studium begonnen haben, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss beantragen, ausschließlich nach dieser studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen in Verbindung mit der ASPO in der Fassung vom 02.11.2016 zu studieren und geprüft zu werden.

Anlage 1 Module

Basispflichtmodule (§ 13)

IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht

- A Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz
- B Humanitäres Völkerrecht

IHL020 Bürgerliche und politische Rechte

- A Materielle Rechte
- B Institutionen und Überwachungsmechanismen

IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung

- A Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- B Verbot der Diskriminierung

IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen

- A Frauen- und Kinderrechte
- B Rechte von Minderheiten und Völkern

IHL050 Migration und Flüchtlingsrecht

- A Migration
- B Flüchtlingsrecht

IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

- A Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit
- B Staatenverantwortlichkeit

Wahlpflichtmodule (§ 14)

Kategorie I

IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts

- A Konfliktverhütung und -management
- B Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts

IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen

- A Massengewalt und Völkermord
- B Schutzverantwortung

Kategorie II

IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung

- A Erfüllung und Durchsetzung
- B Interessenvertretung

IHL220 Verfassungsprinzipien

- A Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
- B Justiz und (Straf-)Vollzug

Anlage 2 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Module	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie I	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie II	Master's Thesis Praktikumsmodul (Forschungs- modul)
Arbeitsstunden	900	900	900
ECTS-Punkte	30	30	30

Anlage 3 Modulkatalog

<https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/master/ihl/regulations/index.html>

Anlage 4 Studienverlaufsplan

1. Studienjahrgang (1. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	Prüfungsleistung	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht	Klausur	3	45	240	8
IHL020 Bürgerliche und politische Rechte	Schriftliche Hausarbeit	2	30	240	8
IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung	Klausur	2	30	240	8
Module (Basispflichtmodule) Gesamt		7	105	720	24
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2)		SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts	Schriftliche Hausarbeit	2	30	180	6
IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen	Schriftliche Hausarbeit	2	30	180	6
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2) Gesamt		2	30	180	6
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt		9	135	900	30

1. Studienjahrgang (2. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	Prüfungsleistung	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen	Klausur	2	30	240	8
IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration	Schriftliche Hausarbeit	2	30	240	8
IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit	Klausur	2	30	240	8
Module (Basispflichtmodule) Gesamt		6	90	720	24
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2)		SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung	Schriftliche Hausarbeit	2	30	180	6
IHL220 Verfassungsprinzipien	Schriftliche Hausarbeit	2	30	180	6
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2) Gesamt		2	30	180	6
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt		8	120	900	30

2. Studienjahrgang (3. Semester)

Module	h	ECTS-Punkte
IHL310 Praktikum	450	15
IHL320 Forschungsprojekt (fakultativ)	450	15
IHL410 Masters' Thesis	450	15
Gesamt	900	30

	h	ECTS-Punkte
Studienjahrgang (1.- 3. Semester) Gesamt	2.700	90

SWS – Semesterwochenstunden

P – Präsenz

ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System

F – Fernstudium

h – Arbeitsstunden

Aufgrund des § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Ordnung erlassen:¹

Satzung zur Aufhebung der Zertifikatsordnung „Studienschwerpunkt Anwaltliche Tätigkeit“ vom 14. Februar 2001

vom 30.06.2021

§ 1

Die Zertifikatsordnung Studienschwerpunkt Anwaltliche Tätigkeit vom 14. Februar 2001, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/2001 der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 1. Oktober 2001, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.